

Antrag der Redaktionskommission

vom 31.01.2014

Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. a der Gemeindeordnung, folgende Verordnung: Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR; AS 171.100)	001	Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. a der Gemeindeordnung, folgende Verordnung: Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR; AS 171.100)
	002	
Art. 1 Konstituierung	003	Art. 1 Konstituierung
³ Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderats eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Hierauf wählt der Rat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat die Mitglieder des Büros sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre aus den Reihen der Ratsmitglieder.	004	³ Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderats eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Hierauf wählt der Rat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat die Mitglieder des Büros sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre aus den Reihen der Ratsmitglieder.
	005	
Art. 2 Einberufung	006	Art. 2 Einberufung
³ Die Tagliste ist auf der Homepage des Gemeinderats öffentlich bekannt zu machen. Im «Städtischen Amtsblatt» wird die Einladung zur Ratssitzung mit einem Auszug aus der Tagliste publiziert.	007	³ Die Tagliste ist auf der Internetseite des Gemeinderats öffentlich bekannt zu machen. Im Städtischen Amtsblatt wird die Einladung zur Ratssitzung mit einem Auszug aus der Tagliste publiziert.

	008	
Art. 40 Zählung der Stimmen	009	Art. 40 Zählung der Stimmen
² Bei Stimmabgabe durch Aufstehen geben die Stimmzählenden von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Ratssekretariat bekannt.	010	² Bei Stimmabgabe durch Aufstehen geben die Stimmzählenden von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Ratssekretariat bekannt.
	011	
Art. 49 Ausfertigung und Bekanntmachung	012	Art. 49 Ausfertigung und Bekanntmachung
¹ Die Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse sowie die Wahlanzeigen werden im Namen des Rats von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einer Ratssekretärin oder einem Ratssekretär unterzeichnet.	013	¹ Die Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse sowie die Wahlanzeigen werden im Namen des Rats von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einer Ratssekretärin oder einem Ratssekretär unterzeichnet.
² Protokollauszüge werden von einem Mitglied des Ratssekretariats allein unterzeichnet.	014	² Protokollauszüge werden von einem Mitglied des Ratssekretariats allein unterzeichnet.
³ Die Parlamentsdienste besorgen die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderats und deren Ausfertigung.	015	³ Die Parlamentsdienste besorgen die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderats und deren Ausfertigung.
	016	
Art. 50 Funktion und Zusammensetzung	017	Art. 50 Funktion und Zusammensetzung
² Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und zehn weiteren Mitgliedern.	018	² Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und zehn weiteren Mitgliedern.
³ [gestrichen]	019	³ <u>Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können fallweise auf Antrag mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teilnehmen.</u> (alter Abs. 4; inhaltlich nicht teil der Vorlage)]

4 neu 3	020	⁴ <u>Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste oder deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.</u> (alter Abs. 5; inhaltlich nicht teil der Vorlage)]
5 neu 4	021	⁵ <u>Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.</u>
⁶ Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.	022	[wird Abs. 5]
	023	
Art. 50^{bis} Anstellungsverhältnis der Parlamentsdienste	024	Art. 50^{bis} Anstellungsverhältnis der Parlamentsdienste
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste unterstehen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AS 177.100).	025	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste unterstehen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR ; AS 177.100).
	026	
Art. 51 Wahl	027	Art. 51 Wahl
¹ Die Präsidentin oder der Präsident, das Vizepräsidium sowie die weiteren zehn Mitglieder des Büros werden in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats für die Dauer eines Jahres gewählt. In den folgenden Jahren der Amtsdauer des Gemeinderats erfolgt die Wahl in der Regel in der ersten Sitzung im Mai.	028	¹ Die Präsidentin oder der Präsident, das Vizepräsidium sowie die weiteren zehn Mitglieder des Büros werden in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats für die Dauer eines Jahres gewählt. In den folgenden Jahren der Amtsdauer des Gemeinderats erfolgt die Wahl in der Regel in der ersten Sitzung im Mai.
² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch das Vizepräsidium wählbar.	029	² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch das Vizepräsidium wählbar.
³ [gestrichen]	030	³ <u>Die Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre werden in der konstituierenden Sitzung für die Dauer eines Jahres gewählt.</u>

⁴ Die Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre werden in der konstituierenden Sitzung für die Dauer eines Jahres gewählt.	031	[wird Abs. 3]
	032	
Art. 52 Wahlbefugnisse	033	Art. 52 Wahlbefugnisse
¹ Das Büro wählt [...] c) auf Antrag der Fraktionen für die Dauer eines Jahres höchstens sechs Stimmzählerinnen und Stimmzähler; [...]	034	¹ Das Büro wählt [...] c) auf Antrag der Fraktionen für die Dauer eines Jahres höchstens sechs Stimmzählerinnen und Stimmzähler; [...]
² [gestrichen]	035	² <u>[aufgehoben]</u>
	036	
Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	037	Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
¹ Dem Büro stehen zu [...] k) [aufgehoben] [...]	038	¹ Dem Büro stehen zu [...] k) [aufgehoben] [...]
	039	
Art. 53 Aufgaben des Ratssekretariats	040	Art. 53 Aufgaben des Ratssekretariats
Das Ratssekretariat ist verantwortlich für: a) das Beschlussprotokoll des Rats; b) das Audioprotokoll des Rats; c) das Lektorat des substanziellen Protokolls des Rats;	041	Das Ratssekretariat ist verantwortlich für: a) das Beschlussprotokoll des Rats; b) das Audioprotokoll des Rats; c) das Lektorat des substanziellen Protokolls des Rats;

d) das Protokoll im Büro.		d) das Protokoll <u>des Büros</u> .
	042	
Art. 53^{bis} Aufgaben des zweiten Vizepräsidiums des Rats	043	Art. 53^{bis} Aufgaben des zweiten Vizepräsidiums des Rats
Das zweite Vizepräsidium ist verantwortlich für: a) das Präsenzverzeichnis des Rats; b) die Entgegennahme und Vorprüfung der eingereichten Vorstösse.	044	Das zweite Vizepräsidium ist verantwortlich für: a) das Präsenzverzeichnis des Rats; b) die Entgegennahme und Vorprüfung der eingereichten Vorstösse.
	045	
Art. 70 Akteneinsichtsrecht	046	Art. 70 Akteneinsichtsrecht
² Die Protokolle der Spezialkommissionen und der Redaktionskommission stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung.	047	² Die Protokolle der Spezialkommissionen und der Redaktionskommission stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung.
	048	
Das Büro des Gemeinderats setzt diese Änderungen der Geschäftsordnung (GeschO GR) nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Mai 2014 in Kraft.	049	Das Büro des Gemeinderats setzt diese Änderungen der Geschäftsordnung (GeschO GR) nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Mai 2014 in Kraft.
	050	Zustimmung Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Min Li Marti (SP), Karin Weyermann (CVP) Enthaltung --- Abwesend Claudia Simon (FDP) Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler